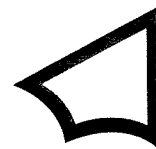


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



IFG Gleitschirmclub
Ravensburg e.V.
Hansjörg Messmer
Messhausen 68

88273 Fronreute

Gmund, 27. Mai 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Osterhofen"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des IFG Gleitschirmclub Ravensburg e.V. vom 04.10.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1892, 2010, 1915 (Starts) und 2048 (Landungen), Gemeinde Osterhofen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 300 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Um mögliche Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern in der Dämmerungszeit zu vermeiden, darf der Flugbetrieb frühestens nach 10.00 Uhr aufgenommen werden.
2. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Darin müssen Datum, Uhrzeit, Pilot und besondere Vorkommnisse aufgeführt werden.
3. Da sich in der Umgebung ein Durchzugs- und Rastgebiet für Brachvögel befindet, ist die Aufnahme des Flugbetriebes im August und September eines jeden Jahres nicht gestattet. In der übrigen Zeit darf der Flugbetrieb an maximal 30 Tagen im Jahr aufgenommen werden.
4. Wenn von der Windrichtung her die Gefahr besteht, daß bei einem Seilriß das Restseil über das Schleppgelände hinaus verfrachtet werden kann, so ist der Flugbetrieb einzustellen. Für den Windschleppbetrieb ist ein Kunststoffseil zu verwenden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das militärische Tiefflugband zwischen 150 m GND und 450 m GND sollte gemieden bzw. möglichst schnell durchflogen werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.12.1999 wurde durch den DHV eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Aufgrund des Antrages des IFG Gleitschirmclub Ravensburg e.V. vom 04.10.2002 haben wir die Erlaubnis, aufgrund des jederzeitigen Widerrufsrechtes, unbefristet verlängert.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg wurde mit Schreiben vom 10.10.2002 und 31.03.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verlängerungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 29.01.2003 und 05.05.2003 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, daß einer Verlängerung der Erlaubnis, nicht aber der beantragten Erweiterung des Flugbetriebes zugestimmt werden kann.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Karsten Kirchhoff
Réferat Flugbetrieb